**Erbschaftssteuer-Initiative**

**Ein neues Schürffeld für den Bundesfiskus**

**Marcel Amrein 31.3.2015, 05:30 Uhr** **Drucken** [**E-Mail**](http://www.nzz.ch/create-article-form/1.18513513)



Wenn hohe Vermögen von der älteren auf die jüngere Generation

übergehen, soll der Bund künftig mitverdienen. (Bild: Adrian Baer / NZZ)

Am 14. Juni stimmt die Schweiz über eine Reichensteuer ab. Der Bund soll neu hohe Nachlasse zugunsten der AHV besteuern. Besonders Familienunternehmen laufen Sturm gegen die Volksinitiative aus linker Küche.

Das Jahresende 2011 ist etlichen Schweizer Notaren als ebenso hektisch wie einträglich in Erinnerung geblieben. In einer Art fiskalischer Torschlusspanik stürmten begüterte Familien die Kanzleien, um noch vor Neujahr umfassende Schenkungen an die nächste Generation vorzunehmen. Denn ab jenem Stichtag soll für solche die neue eidgenössische Erbschaftssteuer greifen, steht in der Übergangsbestimmung der entsprechenden Volksinitiative von EVP, SP, Grünen, CSP, dem Gewerkschaftsbund und dem Verein Christnet. Die Initianten hatten damals noch nicht einmal die Hälfte der Unterschriften gesammelt. Auch später erwies sich die hässliche Rückwirkungsklausel als das aufsehenerregendste Element der Initiative. In der parlamentarischen Beratung sorgte sie für eine Zusatzschlaufe, weil der Ständerat abgeklärt haben wollte, ob die Vorlage überhaupt für gültig erklärt werden dürfe.

**Wider die Ungleichheit**

Nach allen Wirren kommt das Volksbegehren am 14. Juni zur Abstimmung. Noch mehr als zum Zeitpunkt der Lancierung ist heute offenkundig, dass die Initianten ein zeitgeistiges Anliegen zu besetzen wussten. So hat in der Zwischenzeit der französische Ökonom Thomas Piketty internationalen Star-Status erreicht – er fordert unter anderem Erbschaftssteuern mit Sätzen von bis zu 60 Prozent als Rezept gegen ungleiche Vermögensverteilung. Genau darum geht es auch den Erbschaftssteuer-Initianten. Die Vermögenskonzentration sei hierzulande so ausgeprägt wie in keinem anderen OECD-Staat, sagen sie, und der Übelstand werde sich weiter verschlimmern, wenn die Politik keine Gegenmassnahmen ergreife.

Das Rezept sieht wie folgt aus: Mithilfe eines Steuersatzes von 20 Prozent und eines Freibetrags von 2 Millionen Franken soll der Bund gezielt hohe Nachlasse steuerlich belangen. Um Ausweichmanöver zu unterbinden, soll er analog auch Schenkerinnen und Schenker zur Kasse bitten. Der erzielte Steuerertrag würde zu zwei Dritteln in den AHV-Ausgleichsfonds fliessen – eine Zweckbindung, die unter anderem vom Gewerbeverband (SGV) als Verstoss gegen das Gebot der Einheit der Materie gebrandmarkt wurde. (Bundesrat und Parlament kamen zum gegenteiligen Schluss, da in der bisherigen Praxis Zwecksteuern in Abstimmungsvorlagen stets als juristisch zulässig erachtet worden seien. Das heisst aber nicht, dass sie auch ökonomisch sinnvoll sind.)

Der restliche Drittel ginge an die Kantone, die bei einem Ja zur neuen Bundessteuer ihre eigenen Erbschaftssteuern aufgeben müssten. Viele Kantone haben die Belastung durch die Erbschaftssteuern in den letzten Jahren verringert, was der Linken ein Dorn im Auge ist und sie mit zur Lancierung der Initiative bewog. Ausdrückliches Ziel der Initiative ist, dem interkantonalen Steuerwettbewerb in jenem Bereich einen Riegel zu schieben.

So will die Initiative auch direkte Nachkommen wieder besteuern, die heute in fast keinem Kanton mehr Erbschaftssteuern zahlen (die Ausnahmen sind die Waadt, Neuenburg und Appenzell Innerrhoden). Ungewohnt wäre auch ein weiterer Aspekt: Eigentlich handelt es sich bei der geplanten Steuer gar nicht um eine Erbschaftssteuer, sondern um eine Nachlasssteuer. Denn sie würde nicht abgestimmt auf die Erbschaften der einzelnen Begünstigten erhoben, sondern eben gesamthaft auf den Nachlass des Verstorbenen. Eine solche Nachlasssteuer entspricht eher angelsächsischer Tradition und ist in der Schweiz einzig in den Kantonen Graubünden und Solothurn bekannt.

**Besorgte Patrons**

Eine hohe Steuer auf den Nachlass oder auf Schenkungen mag für wohlhabende Familien ärgerlich sein. Ist das Vermögen zusätzlich in einem Unternehmen gebunden, kann die Steuer für dieses sogar existenzbedrohend werden. Oft fehlen die flüssigen Mittel, um bei einer Firmenübergabe eine substanzielle Abgabe an den Staat zu berappen. Die Initiative verspricht deshalb Ermässigungen für Familienunternehmen und Landwirtschaftsbetriebe, sofern diese mindestens 10 Jahre weitergeführt werden. Wie genau die Ermässigungen aussehen würden, ist allerdings unklar. Den Initianten schwebt ein Freibetrag von 50 Millionen Franken und ein reduzierter Steuersatz von 5 Prozent vor.

Bei den potenziell betroffenen Familienbetrieben herrscht gleichwohl gar keine Freude. Von ihnen geht die bis jetzt lauteste Opposition gegen die Initiative aus. Rund 200 Firmeninhaber und -leiter haben sich zur Unternehmergruppe «Nein zur Bundeserbschaftssteuer» zusammengeschlossen. Sie befürchten, dass die neue Steuer zu schwindenden Reserven und damit zu einem Rückgang bei den Investitionen und der Innovation führen würde. Wie üblich in Abstimmungskämpfen drücken sie diese Warnung auch in derjenigen Währung aus, die den Stimmbürgerinnen und -bürgern regelmässig am meisten Eindruck macht: Rund 12 000 Arbeitsplätze jährlich könnten verloren gehen, mahnten sie vergangene Woche aufgrund einer Studie.

**Die Initiative im Wortlaut**

Art. 112 Abs. 3 Bst. abis (neu) ³ Die Versicherung wird finanziert: abis. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) 1 Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen. ² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben. ³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden: a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen; b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden; c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden; d. Geschenke von höchstens

20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person. ⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an. ⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. (Zusätzlich Übergangsbestimmung)

Quelle: NZZ / Online 31-3-2015